Amtsblatt

des

K. u. k. Kreiskommandos in Biłgoraj

№ VIII.

ausgegeben und versendet am 1. August 1916.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kr.

108.

Stellvertreter des Generalgouverneurs- Neuernennung.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät geruhten mit Allerhöchster Entschliessung vom 3. Juli 1916 zu verfügen:

„Der Generalmajor a. D. Hugo Fürst Dietrichstein zu Nikolsburg Graf Mensdorff-Pouilly ist von der Stelle des Stellvertreters des Militär-Generalgouverneurs in Polen—bei Belassung im Militärverwaltungsdienste als Gouvernementinspizierender in Lublin—zu entheben. An seiner Stelle ernenne Ich den mit Wartegebühr beurlaubten, auf Mobilisierungsdauer aktivierten Generalmajor **Viktor Grzesicki**, Kommandanten der 3. Brigade der polnischen Legionen, zum Stellvertreter des Militär - Generalgouverneurs in Polen“.

E. No. 9029.

109.

Amtstage ab August.

Ab August werden Amtstage in 4 Punkten des Kreises jeden Monates abgehalten u. zw.:

1.) am ersten Montag in der Volksschule in Aleksandrów, um 10 Uhr vormittags, für die Gemeinden Aleksandrów, Majdan Sopocki und Łukowa,

2.) am ersten Dienstag im Gemeindeamte Tarnogród, um 10 Uhr vormittags, für Tarnogród, Księżpol, Biszcza, Babica und Wola Rożaniecka,

3.) am ersten Mittwoch im Schulgebäude Harasiuki, um 10 Uhr vormittags, für die Gemeinden Huta Krzeszowska, Krzeszów und Potok,

4.) am ersten Donnerstag in Biłgoraj, in der Scheuer bei der gew. Kosaken-Kaserne, um 10 Uhr vorm. für Stadt Biłgoraj und die Gemeinden Kocudza, Puszcza Solska und Sól.

Falls auf einen der besagten Tage ein römisch-katholischer Feiertag entfällt, wird die Versammlung am zweiten Montag, bzw. zweiten Dienstag, bzw. zweiten Mittwoch, bzw. zweiten Donnerstag des Monates stattfinden.

An diesen Amtstagen haben die betreffenden Gemeindevorsteher (Wójte), alle Schultheisse (Sołtysen) der in Betracht kommenden Dörfer und Gemeindesekretäre teilzunehmen.

Die Abwesenden werden mit einer Geldstrafe belegt.

Ad E. Nr. 9517/16.

110.

Kundmachung

betreffend die Anwendung des festgesetzten Umrechnungskurses auf die Stempelgebühren.

Der mit M. G. G. Vdg. Nr. 40.400 vom 10. Juni 1916 festgesetzte Umrechnungskurs beträgt 2 K 50 h für einen Papier- oder Silberrubel.

Laut M. G. G. Vdg. Nr. 7901/F. A. vom 17. Juni 1916 hat der festgesetzte Umrechnungskurs auch auf die Stempelgebühren Anwendung zu finden.

Demgemäss sind sämtliche Eingaben, welche im Sinne der Bestimmungen des russischen Stempelgesetzes vom 10. Juni 1900 Nr. 1674 samt Nachträgen von Jahren 1906, 1908 und 1909 der Stempelpflicht unterliegen, mit den im k. u. k. Okkupationsgebiete eingeführten, auf Kronenwährung lautenden, überdruckten bosnisch-herzegowinischen Stempelmarken nach dem festgesetzten Umrechnungskurse zu versehen.

Um die Entrichtung der Stempelgebühren zu ermöglichen, werden neue Stempelkategorien zu 2, 26 und 38 Heller zur Auflage gelangen.

111.

Verordnung des k. u. k. Militär-Generalgouvernements von 18. Juni 1916.

betreffend das Anlegen von Verscharrungsplätze.

Auf Grund des § 4 der Verordnung des A. O. Kommandanten von 29. November 1915, Nr. 46, V. Bl. wird verordnet wie folgt:

§ 1. Kadaver gefallener Tiere sind ohne Verzug durch hinreichend tiefe Verscharrung auf hiezu bestimmten Plätzen unschädlich zu beseitigen.

In jeder Ortschaft sind Verscharrungsplätze anzulegen, welche sich in einer Entfernung von wenigstens 30 m. von menschlichen Wohnungen, Gehöften, Stallungen,

öffentlichen Wegen, Wasserentnahmestellen, Gewässern, Weideplätzen etc. befinden sollen.

§ 2. Die Aasgruben müssen mindestens zwei Meter tief und frei vom Grundwasser sein.

§ 3. Bei der Wahl der Verscharrungsplätze ist sandiger oder kiesiger Boden vorzuziehen; quellenreiche Gelände und feuchter Tonboden sind tunlichst zu vermeiden.

§ 4. Die Verscharrungsplätze sind mit einem 1 $^{1}/_{2}$ m tiefen und 1 Meter breiten, ringsherumlaufenden Graben oder mit einer festen 2 Meter hohen Einfriedung mit einem Tor zu versehen, um auf diese Weise das Eindringen von Tieren zu verhindern.

Beim Verscharrungplatze ist eine Aufschriftstafel „Verscharrungsplatz" anzubringen. Der Platz muss leicht zugänglich sein.

§ 5. Das Tor der Verscharrungsplätze hat stets geschlossen zu sein; der Torschlüssel ist vom Ortsvorsteher oder Viehbeschauer aufzubewahren.

§ 6. Die Kadaver sind auf zu diesem Zweck besonders bestimmten Wägen, Schlitten u. dgl, auf den Verscharrungsplatz zu überführen, wobei zu vermeiden ist, dass Teile derselben auf den Erdboden herabhängen.

Alle während des Transportes von den Kadavern etwa abgefallenen Teile sind mit der obersten Schichte des verunreinigten Erdbodens abzuheben und in die Aasgrube zu bringen.

Zum Fortschaffen der Aeser sich nach Möglichkeit nur Pferde oder andere Zugtiere aus dem verseuchten Hofe zu verwenden.

Bei Seuchenverdacht ist der Kadaver nach Ueberführung auf den Aasplatz sorgfältig mit Stroh zu bedecken, der Vorfall ungesäumt—falls dies noch nicht geschehen sein sollte—der Behörde anzuzeigen und die kommissionelle Untersuchung abzuwarten.

§ 7. Die Kadaver seuchenverdächtiger Tiere sind ohne Absonderung irgend eines Bestandteiles und mit durch mehrfache Kreuzschnitte unbrauchbar gemachter Haut in die Aasgruben zu schaffen und mit einer Schichte ungelöschten Kalkes zu bedecken oder in dessen Ermangelung mit Asche zu bestreuen oder mit Teer oder Jauche zu begiessen.

Die zum Verscharren der Kadaver (Kadaverteile) bestimmten Gruben sind reihenweise und so tief anzulegen, dass über dem Kadaver (Kadaverteile etc.) noch eine zwei Meter hohe Erdschichte zu liegen kommt.

§ 8. Die Beweidung von Verscharrungsplätzen und die Verwendung des auf denselben wachsenden Viehfutters, sowie die Aufbewahrung von Viehfutters, auf Verscharrungsplätzen ist verboten. Ebenso wenig dürfen aus Aasgruben Knochen ausgegraben werden.

§ 9. Uebertretungen dieser Verordnung werden—wenn die Tat nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt—auf Grund des § 5 der Vdg. A. O. Kommandanten vom 29. November 1915 Nr. 46 V. Bl. vom Kreiskommando mit Geldstrafen bis zu 2000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

E. Nr. 10354.

112.

Kundmachung

betreffend die Organisation des Eierhandels und die Ausfuhr von Eiern.

Das k. u. k. M. G. G. in Lublin hat mit Vdg. W. A. Nr. 39704./16, vom 7. Juli 1916 angeordnet:

Der Einkauf von Eiern zum Zwecke der Weiterveräusserung, oder zum Zwecke der Ausfuhr ist verboten.

Der Aufkauf von Eiern darf nur durch legitimierte Einkäufer besorgt werden und müssen sich dieselben mit entsprechenden Legitimationen des Kreiskommandos aus-

weisen. Zum Haupteinkäufer für den Kreis Biłgoraj wurde Szmul Kleinmüntz in Biłgoraj legitimiert. Die ausserdem vom Kreiskommando legitimierten Subeinkäufer haben alle aufgekauften Eier ausschliesslich den Haupteinkäufer abzuliefern, der über die aufgebrachten Mengen nur nach Weisung des Kreiskommandos verfügen darf.

Die Besitzer offener Läden mit Lebensmitteln dürfen Eier an Konsumenten nur dann verkaufen, wenn sie dazu eine spezielle Bewilligung des Kreiskommandos erhalten und dürfen diesfalls für ihren Gewerbebetrieb jeweilig höchstens eine Kiste (1440 St.) einkaufen und auf Lager halten.

Reflektanten auf letztere Bewilligungen haben sich bis 28. Juli 1916 beim kommerziellen Referenten zu melden.

Private dürfen nur soviel Eier einkaufen, als für den Gebrauch für eine Woche benötigt werden.

Das Ansammeln und Anlegen von Eiervorräten ist verboten, ebenso das konservieren (Kalken) von Eiern.

Jedermann, der derzeit mehr Eier besitzt, als er gemäss Vorstehendem besitzen darf,—und das wird insbesonders jene betreffen, die Eier zu Konservierungszwecken aufgekauft haben,—hat diese Vorräte sofort beim Kreiskommando anzumelden.

Der jeweilig verlautbarte Richtpreis der Eier ist jener Preis, den die Lebensmittelhändler — die zum Eierverkaufe legitimiert sind,— den Konsumenten anrechnen müssen und darf den Produzenten (Bauern) nur 1. bis 2. Heller unter diesem Preise bezahlt werden.

Übertretungen gegen vorstehende Bestimmungen werden vom Kreiskommando mit Geldstrafen bis K. 100.000. oder mit Arrest bis zu 5. Jahren bestraft und werden die Waren, die sich auf den Gegenstand des Straferkenntnisses beziehen, konfisziert.

E. Nr. 10358/16 ad.

113.

Kundmachuag

betreffend die Anzeigepflicht über die Todesfälle zwecks Bemessung von Nachlassgebühren.

Auf Grund des Art. 210 des geltenden Gebührengesetzes werden die Gemeindeämter beauftragt bis zum 5. jedes Quartales das Kreiskommando (Finanzabteilung) über alle Sterbefälle, die im abgelaufenen Quartale stattgefunden haben, mittelst Todesfallanzeigen in Kenntnis zu setzen.

Die betreffenden Drucksorten sind beim Kreiskommando erhältlich.

Alle Unternehmungen und Institutionen, sowie Privatpersonen, welche den Nachlass des Verstorbenen oder einen Teil desselben in Aufbewahrung haben, werden aufgefordert hievon, unter Angabe aller zweckdienlichen Auskünfte über den Verstorbenen und seine Erben, ausgenommen jene Falle, in welchen das Nachlassverfahren bereits abgeschlossen wurde, das Kreiskommando (Finanzabteilung) in Kenntnis zu setzen.

Res. Nr. 577/V.

114.

Kundmachung

über die Massnahmen zwecks Sicherung des Bahnverkehres.

Das Betreten des Bahnkörpers und aller zur Bahn gehörigen Objekte, sowie sie nicht eigens für das Publikum bestimmt sind, ist allen Unberufenen strengstens untersagt. Ebenso ist es strengstens verboten, auf dem Bahnkörper oder in unmittelbarer Nähe von Bahnobjekten, deren Betreten nicht gestattet ist, Gegenstände was immer für einer Art niederzulegen.

Zuwiderhandelnde werden empfindlichst bestraft werden und setzen sich überdies persönlicher Gefahr aus, da das Bahnsicherungspersonal unter Umständen von der Waffe Gebrauch zu machen berechtigt und verpflichtet ist. Zur Nachtzeit haben unberufene Personen die Nähe von Bahnanlagen unbedingt zu meiden.

Die Gemeinden sind für die Sicherheit der innerhalb ihres Gebietes befindlichen Bahnanlagen mit verantwortlich. Die Gemeinde- und Ortsvorsteher haben daher in ihrem Wirkungskreise alles zu tun, um Gefährdungen der Bahnen hintanzuhalten. Zu diesem Zwecke haben sie die Bevölkerung entsprechend su belehren und darüber zu wachen, dass die bestehenden Verboten nicht überschritten werden. Unverlässliche Elemente, namentlich Ortsfremde, sind im Auge zu behalten.

Jedermann ist verpflichtet, Gefärdungen von Bahnanlagen nach möglichkeit zu verhindern und wahrgenommene Übertretungen der bestehenden Vorschriften, wie überhaupt alle Wahrnehmungen, die für die Sicherheit der Bahnen von irgendeiner Bedeutung sein können, unverzüglich dem nächsten Bahnsicherungsorgan zur Kenntnis zu bringen. Vernachlässigungen dieser Pflicht werden streng geahndet werden.

Für Bahnfrevel, die bei der nötigen Aufmerksamkeit der Gemeindeorgane und der Bevölkerung hätten verhindert werden können, werden nebst den eingentliche Schuldtragenden, auch die einer Pflichtversäumnis schuldigen Gemeindeorgane und ebenso Privatpersonen, die Tat hätten verhindern können und dies nicht getan, beziehungsweise die Anzeige unterlassen haben, zur strengsten Verantwortung gezogen werden.

In Fällen, in welchen angenommen werden kann, dass weitere Kreise der Bevölkerung von einer Straftat oder von Vorbereitungen zu derselben wussten, werden auch ganze Gemeinden als mitschuldig betrachtet und bestraft werden.

E. Nr. 10.565.

115.

Kundmachung

über die Bestellung von legitimierten Einkäufern für Rohhäute.

Unter Bezugnahme auf die h. o. Kundmachung E. Nr. 2958/3. vom 4. Dezember 1915, betreffend die Beschlagnahme von Rohhauten - wonach alle Vorräte von Rinds- und Rosshäuten, Kalb- und Schaffellen, sowie das ganze von den jeweiligen Schlachtungen aufkommende derartige Gefälle dem k. u. k. Kreiskommanndo anzuzeigen sind, jedes Verbergen und Verschleppen, sowie Handelstreiben strengstens verboten ist, wird hiermit wegen An- und Verkaufes ad M. G. G. Vdg. J. Nr. 10.000/16. vom 14. Juli 1916 angeordnet:

Zum Ankauf der, Beschlagnahme unterliegenden Rinds- und Rosshäute, Kalb- und Schaffelle, einschleisslich Schafblössen, sind nur die Herren Dichter & Blumenthal in Lublin, bezw. deren Einkaufsagenten auf Grund der vom k. u. k. Kreiskommando in Bilgoraj vidierten Legitimationen ermächtigt.

Alle anderen Legitimationen sind ungiltig.

Jeder andere Verkauf bezw. Ankauf, daher auch durch Gerber ist verboten und wird strenge bestraft.

Res. Nr. 591.

116.

Kundmachung

über den Besitz der Waffen und Munition und über Ausübung des Jagdrechtes

I. Mit Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915. Nr. 4. V. Bl. wurde angeordnet, dass Waffen, Munition für Feuerwaffen und Sprengstoffe innerhalb der vom Kreiskommando festzusetzenden Frist abgeliefert werden, müssen.

Mit der bezogenen Verordnung wurden gleichzeitig Ausnahmen von der Pflicht

der Ablieferung der Waffen, Munition für Feuerwaffen und der Sprengstoffe statuiert.

Das k. u. k. Kreiskommando hat mit Kundmachung vom 20. Dezember 1915, E. Nr. 4518/15. die Gesamtbevölkerung zur Ablieferung von Waffen, Munition für Feuerwaffen und Sprengstoffe aufgefordert. Mit derselben Verordnung des A. O. K. vom 16. Februar 1915. Nr. 4. V. Bl. wurden die Kreiskommandos ermächtigt:

1) Waffen vom künstlerischem oder historischem Werte dem Inhabers ausnahmsweise zu belassen.

2) Bestimmten, vertrauenswürdigen Personen, auf Widerruf das Tragen von Waffen und Munition insoweit zu gestatten, als dies zur persönlichen Sicherheit oder zur Sicherheit des Eigentums unumgänglich ist.

Mit Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 29. November 1915, N. 44. V. Bl. wurden ferner die Kreiskommandos ermächtigt, bestimmten, vertrauenswürdigen Personen, welche sich über ihre Befugnis zur Ausübung der Jagd ausweisen können, zum Zwecke der Ausübung der Jagd, das Tragen der dazu notwendigen Waffen und der zugehörigen Munition auf Widerruf zu bewilligen. Diese Bewilligung, wie auch die sub Punkt 2) erwähnte, soll in Form eines Waffenpasses erteilt werden. Die Ausstellung eines Waffenpasses für eines längere Dauer als ein Jahr, oder für eine Gebiet, das sich auf mehrere Kreise erstreckt, ist dem M. G. G. vorbehalten.

Mit dem Erlasse des M.. G. G. Lublin G. Nr. 5160/16. vom 12. Februar 1916 wurden die Kreiskommandos ermächtigt, Waffenpässe in Namen des M. G. G. und untez Berufung auf diese Ermächtigung, auch für das ganze Okkupationsgebiet auszustellen.

Der Waffenpass muss beim Tragen einer Waffe stets mitgeführt und auf behördliches Verlangen vorgewiesen werden.

II. Mit Verordnung des A. O. K. vom 29. November 1915 Nr. 45. V. Bl. wurde angeordnet, dass zur Ausübung der Jagd die Bewilligung des Kreiskommandos notwendig ist. Diese Bewilligung wird in Form einer Jagdkarte erteilt. Jagdkarten dürfen nur vertrauenswürdigen Personen, die den Beweis erbringen, dass sie Gelegenheit haben, die Jagd auf legale Weise auszuüben, ausgefolgt werden. Die Jagdkarte gilt für das darin bezeichnete Kalenderjahr und für das darin bezeichnete Gebiet; sie kann für das ganze M. G. G. ausgestellt werden. Der Jäger hat bei Ausübung der Jagd die Jagdkarte und den Waffenpass stets bei sich zu führen und auf behördliches Verlangen vorzuweisen.

Einzelnen, von Privatpersonen bestellten Jagdschutzorganen, kann vom Kreiskommando ein Jagdzertifikat ausgestellt werden, wenn die volle Vertrauenswürdikeit dieser Organe dargetan ist.

Das Jagdzertifikat ersetzt die Jagdkarte. Mit dem Erlasse des M. G. G. Lublin G. Nr. 5160/16 vom 12. Februar 1916. wurde schliesslich angeordnet, dass die Bestimmungen des russischen Jagdgesetzes vom 17. Juli 1871. bis auf weiteres in Giltigkeit bleiben.

III. Auf Grund der oberwähnten Verordnungen ordne ich folgendes an:

1) Waffen Munitionsgegenstände und Sprengstoffe sind bis 15. August l. J. dem k. u. k. Kreiskommando bezw. dem nächsten Gendarmeriepostenkommando abzuliefern.

2) Personen, welche um Bewilligung zum Waffentragen (zur persönlichen Sicherheit, zur Sicherheit des Eigentums, oder zweks Ausübung der Jagd) bittlich werden wollen, oder die dereits in ihrem Besitz befindliche Waffe weiterhin behalten möchten, haben darum in der oben angegebenen Frist, persönlich beim k. u. k. Kreiskommando anzusuchen. - (Wenn es sich um Ausübung der Jagt handelt, gleichzeitig ihre Jagdberechtigung nachzuweisen.)

Auf Grund der Verordnung des A. O. K. vom 8. Marz 1916. Nr. 51. V. Bl. ordne ich an:

Jedermann, der auf welche Weise immer erfahren hat:

1) wo Waffen, Munitionsgegenstände und Sprengstoffe verwahrt sind, die nach obigen Vorschriften abzuliefern wären und nicht abgeliefert werden,

2) dass jemand solche Gegenstände besitzt oder verwahrt, ist verpflichtet, dem Kreiskommando oder Gendarmeriepostenkommando seines Aufenthaltsortes den Verwahrungsort, oder den Besitzer, oder Verwahrer anzuzeigen und hiebei alle ihm bekannten näheren Umstände anzugeben. Die Anzeige muss innerhalb 3 Tagen, nachdem der hierzu Verpflichtete von der Tatsache der Verwahrung erfahren hat, erstattet werden.

IV. Strafbestimmungen.

Die Übertretungen der Verordnung des A. O. K. vom 16./II. 1916 Nr. 4. V. Bl. werden, wenn sie auf einen Nachteil für die österr.-ungar. oder verbündete Wehrmacht, oder auf einen Vorteil für den Feind abzielen, als Verbrechen wider die Kriegsmacht nach §§. 327 und 328 M. St. G, geahndet.

Wer Waffen, Munitionsgegenstände oder Sprengstoffe verwahrt oder trägt, ohne hiezu ermächtigt zu sein, begeht ein Verbrechen und wird, wenn die Tat nicht nach den Militärstrafgesetzen einer strengeren Strafe unterliegt, vom Gerichte mit Kerker von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 10.000 Kronen verhängt werden.

Die Unterlassung der in der Verordnung des A. O. K. vom 8. März 1916 Nr. 51. V. Bl. statuierten Anzeigepflicht wird, wenn die Tat nicht nach M. St. G. einer strengeren Strafe unterliegt, vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis höchstens 2000 Kronen oder mit Arrest bis höchstens 6 Monaten bestraft.

Übertretung der Verordnung des A. O. K. vom 29. November 1915 Nr. 44. V. Bl. wird, soferne die Handlung nicht unter obige Strafbestimmungen fällt, vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu 1000 Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

ad E. No. 10397/16 u. 1472 F. A. 117.

Kundmachung

über die Pflicht zur Entrichtung der Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben zu den jeweils festgesetzten Umrechnungskursen.

Mit der Vdg. des A. O. Kmdten vom 5. Juni 1916 Vdgbl. No. 60 wurde die Annahme der Zahlungen bei öffentlichen Kassen in Kronenwährung und in russ. Währung, zu den jeweils festgesezten Umrechnungskursen, eingeführt.

Diese Bestimmung findet auch auf die in der russischen Währung festgesetzten Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben Anwendung.

Mit der Verordnung des M. G. G. vom 21. Juni 1916 E. Präs. No. 7665 wurde der Umrechnungskurs des Rubels auf 2 K 50 h für einen Silber oder Papierrubel festgesetzt. Dieser Umrechnungskurs hat vom 27. Juni l. J. bis auf Weiteres zu gelten.

Gemäss dem M. G. G. Erlasse vom 10. Juli 1916 F. A. No. 47034 werden sämtliche Steuern samt Zuschlägen wie auch die Geldstrafen in der russischen Währung bemessen und werden auch künftighin die Zahlungsaufträge auf russische Währung lauten, wobei aber ersichtlich gemacht wird, dass die Abstattung auch in Kronenwährung zu jeweilig geltenden Umrechnungskurse erfolgen kann.

Demgemäss sind auch die pro 1916 in russischer Währung vorgeschriebenen Grund- und Rauchfangsteuern zu dem derzeit geltenden Umrechnungskurse einzubringen.

E. Nr. 10367. **118.**

Kundmachung

über Beschlagnahme von Raps.

Das k. u. k. Militär-General-Gouvernement hat auf Grund des § 4. der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916 (Verordnungsblatt der k. u. k. M. V. in Polen XXIII/16) bezüglich der Beschlagnahme von Raps Nachstehendes verfügt:

1. Beschlagnahme.

Der gesamte Raps ist beschlagnahmt. Jeder Verkehr in diesem Artikel ist untersagt.

2. Von der Beschlagnahme sind ausgenommen.

Als Saatgut 10 kg. pro 1 Morgen angebauten Rapses bei jedem Rapsproduzenten.

3. Druschzwang.

Der Raps ist bis 15. August 1916 auszudreschen und zur Verfügung des Kreiskommandos zu halten.

4. Übernahme und Preise.

Der Raps wird durch hiezu von Kreiskommando legitimierte Personen übernemmen.

Der Übernahmspreis beträgt bis 15. August 1916 Kronen 65.—, nach dem 15. August 1916 Kronen 55 — per 100 kg. ab Magazin.

Für minderwertigen Raps kann von diesen Preisen ein Abschlag bis zu Kronen 10.— per 100 kg. gemacht werden. In Streitfällen zwischen Übernehmer und Produzenten entscheidet das Kreiskommando.

5. Sperrung der Rapsmühlen

Alle Rapsmühlen sind ausnahmslos zu sperren und zu versiegeln.

6. Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando nach Massgabe des §. 10. der eingangs erwähnten Verordnung bezw. bezügl. des Ausfuhrverbotes nach §. 7. der Verordnung Nr. 47 vom 15. Dezember 1915 geahndet.

7. Verbotswidrige Geschäfte.

Geschäfte, die den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderlaufen, sind ungiltig.

Gegenstände, durch deren Kauf oder Verkauf diese Verordnung oder ein auf Grund derselben erlassenes Verbot verletzt wurde, sowie der Kaufpreise hieführ, unterliegen dem Verfalle und werden vom Kreiskommando für Zwecke der Ernährung der Bevölkerung verwendet.

8. Rückwirkende Kraft.

Die Bestimmungen des §. 12. der eingangserwähnten Verordnung finden auch auf Raps Anwendung.

Diese Verordnung ist in ortsüblichen Weise zur allgemeinen Kenntnis zu bringen und tritt mit dem Kundmachungstage in Kraft.

Obige Bestimmungen werden mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, das die Zuweisung von Rapssaatgut an neue Rapsanbauer durch das Kreiskommando aus den auszubringenden Vorräten zum Selbskostenpreise erfolgen wird.

E. Nr. 2543.

119.

Einzahlungen auf Postsparkassenerlagscheine.

Laut Kundmachung des k. u. k. Etappenoberkommandos vom 12. Mai 1915 (Nr. 19 des V. Bl. der Mil. Verw. in Polen IV T.) werden, bei dem für den Privatverkehr eröffneten Etappenpostamt, Einzahlungen auf Postsparkassenerlagscheine des k. k. Postsparkassenamtes in Wien, des königl. ungar. Postsparkassenamtes in Budapest und des bosn. herz. Postsparkassenamtes in Sarajewo angenommen,

Hierauf wird speziell die Geschäftswelt aufmerksam gemacht, dass der Scheckverkehr in bequemster, billigster und sichersten Weise Zahlungen aus dem Okkupationsgebiet nach Österreich, Ungarn und Bosnien - Herzegowina und umgekehrt ermöglicht. Kaufleute, welche Waren aus der Monarchie beziehen, sollen von ihren Lieferanten in der Monarchie stets die Übersendung eines Erlagscheines fordern.

Bei Einzahlungen im Okkupationsgebiet dürfen die Erlagscheine auf der Rückseite mit schriftlichen Mitteilungen nicht versehen sein. Deutsch - polnische Geschäftsbestimmungen können den Interessenten vom Etappenpostamt unentgeltlich aufgefolgt werden.

E. Nr. 10.034.

120.

Gesuche um Lehrstellen.

Es mehren sich Fälle, dass Lehramtskandidaten die Gesuche um Lehrstellen direkt beim M. G. G. einreichen.

Die Gemeindeämter werde daher angewiesen, den §. 17 der Vdg. des M. G. G. vom 31./10. 1915 der Allgemeinheit in geeigneter Weise in Erinnerung zu bringen, wonach die Gesuche um Verleihung von Lehrstellen bei jenem Kreiskommando einzubringen sind, im dessen Amtsgebiete die betreffende Schule liegt.

121.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 30. Mai 1916.

Bedeckung des Aufwandes öffentlicher Volksschulen.

Zwecks Sicherstellung des Unterrichtes in den öffentlichen Volksschulen im kommenden Schuljahre wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Die im §. 30. der Verordnung des k. u. k. Militär - General - Gouverneurs vom 31. Oktober 1915, V.-Bl. Nr. 7, betreffend das Volksschulwesen, normierte perzentuelle Beitragspflicht der Gemeinden und der k. u. k. Militärverwaltung zur Bestreitung des Aufwandes öffentlicher Volksschulen hat bis zu einer abändernden Regelung auch über das Schuljahr 1915/16 hinaus fortzudauern.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Der k. u. k. Militär-General-Gouverneur:

Karl Kuk m. p.

Feldzeugmeister.

122.

Kundmachung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements vom 14. Mai 1916.

Eröffnung eines öffentlichen Gymnasiums.

Die k. u. k. Militärverwaltung hat in Kielce ein „öffentliches Gymnasium“ eröffnet. Diese unmittelbar dem Militär-Generalgouvernement untestehende Mittelschule wird von der „K. u. k. Direktion des öffentlichen Gymnasiums in Kielce“ geleitet und nach aussen vertreten.

123.

Kundmachung des k. u, k. Militär-General-Gouvernements vom 14. Mai 1916.

Eröffnung einer öffentlichen Lehrerbildungsanstalt.

Die k. u. k. Militärverwaltung hat in Jędrzejów eine „öffentliche Lehrerbildungsanstalt“ errichtet. Diese unmittelbar dem Militär-Generalgouvernement unterstehende Mittelschule wird von der „K. u. k. Direktion der öffentlichen Lehrerbildungsanstalt in Jędrzejów“ geleitet und nach aussen vertreten.

Res. Nr. 612./V.

124.

Kundmachung

betreffend das Radfahren

Das Radfahren der Zivilbevölkerung ist bis auf weiters verboten.

Zuverlässige Personen können vom Kreiskommando mit Bewilligungen für das Radfahren für räumlich begrenzte Strecken oder Gebiete beteilt werden (z. B. vom Wohn- zum Arbeitsort).

Uebertretungen dieser Anordnung werden vom Kreiskommando an Geld bis zu 2000 Kronen oder mit Arrest bis zu 3 Monaten bestraft.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

E. Nr. 10.961.

125.

Kundmachung

Das A. O. K. hat mit Erlass M. V. Nr. 38.288 vom 4./VII. 1916 festgestellt, dass die von den k. u. k. Komandos des M. G. G. bei Ausstellung von Ausweisdokumenten (Identitätskarten, Reisepässe) sowie bei sonstigen Anlässen für die Staatsbürgerschaft von Angehörigen des polnischen Okkupationsgebietes gebrauchte Bezeichnung „russische Staatsbürgerschaft“ nach den auf Grund der Haager Landkriegsordnung von der okkupierten Macht anzuwendenden Gesetzes des okkupierten Lander unrichtig ist, da in der Terminologie der in Polen geltenden Gesetze auch unter der russischen Herrschaft der Begriff des polnischen, wenn auch Russland unterworfenen Staates, somit auch einer Staatsangehörigkeit im Königreiche Polen aufrecht erhalten wurde.

Demgemäss hat das M. G. G. Lublin mit dem Befehle Nr. 39. vom 22. Jult 1916, Punkt 2. A. Präs. Nr. 9793/16. verfügt, dass in Hinkunft die Staatsbürgerschaft aller jener Personen, die innerhalb des durch die Wiener Kongressakte vom Jahre 1815. festgelegten Gebiete von Kongresspolen das Heimatsrecht besitzen, als „Staatsangehörigkeit im Königreiche Polen“ zu bezeichnen ist.

E. Nr. 10870.

126.

Zulassung rekommandierter Privatbriefe.

Auf Grund der Kundmachung des k. u. k. AOK. vom 8. Juli 1916 Tel. Nr. 32327 wird vom 15. Juli 1916 an die Versendung von rekommandierten Privatbriefsendungen (Briefen Korrespondenzkarten, Drucksorten, Warenproben) im inneren Postverkehr des k. u. k. Okkupationsgebietes in Polen sowie im Wechselverkehr mit Oesterreich-Ungarn, Bośnien, Herzegowina, dem k. u. k. Okk. Geb. in Serbien, Deutschland und dem General-Gouvernement Warschau, zugelassen.

Die Annahme und Abgabe von rekomm. Briefpostsendungen findet im k. u. k. Okkupationsgebiete nur bei den Etappenpostämtern I. Klasse statt.

Im Okkupationsgebiete müssen die rekomm. Privat-Briefpostsendungen offen zur Post aufgeliefert werden und unterliegen den allgemeinen Versendungsbedingungen für gewöhnliche Briefpostsendungen gleicher Art; im Wechselverkehr mit Deutschland und dem Generalgouvernement Warschau müssen sie auch offen aufgeliefert werden und dürfen kurze Mitteilungen in dentscher Sprache enthalten.

Die Rekommandationsgebühr beträgt 25 h. und muss gleich wie die Versendungsgebühr bei der Aufgabe entrichtet werden.

E. Nr. 9889.

127.

Kundmachung des k. u. k. Kreiskommandos Pińczów.

Der am 7. Februar 1916 im k. u. k. Kreiskommando Pińczów sub E. Nr. 3035 Pass Nr. 253 für Mordko Gendzel aus Koszyce ausgestellte auf 3 Monate giltig gewesene Reisepass, ist dem Inhaber in Verlust geraten.

Um jeglichen Missbrauch zu verhindern, wird dieser Reisepass als ungiltig erklärt.

E. Nr. 9890.

128.

Kundmachung des k. u. k. Kreiskommandos in Pińczów.

Der am 25. Oktober 1915 im k. u. k. Kreiskommando Pińczów sub. E. Nr. 8261/15 / Pass Nr. 920 für Chaim, Josek Chaba aus Działoszyce ausgestellte auf 3 Monate giltig gewesene Reisepass, ist dem Inhaber desselben in Verlust geraten.

Um jeglichen Missbrauch zu verhindern, wird dieser Reisepass als ungiltig erklärt.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

Karl Roller

Oberst m. p.

Buchdr. Kaminer Biłgoraj.

E. Nr. 10870.

126.

Zulassung rekommandierter Privatbriefe.

Auf Grund der Kundmachung des k. u. k. AOK. vom 8. Juli 1916 Tel. Nr. 3232 wird vom 15. Juli 1916 an die Versendung von rekommandierten Privatbriefsendunge (Briefen Korrespondenzkarten, Drucksorten, Warenproben) im inneren Postverkehr de k. u. k. Okkupationsgebietes in Polen sowie im Wechselverkehr mit Oesterreich-Ungarn Bosnien, Herzegowina, dem k. u. k. Okk. Geb. in Serbien, Deutschland und dem General-Gouvernement Warschau, zugelassen.

Die Annahme und Abgabe von rekomm. Briefpostsendungen findet im k. u. k. Okkupationsgebiete nur bei den Etappenpostämtern I. Klasse statt.

Im Okkupationsgebiete müssen die rekomm. Privat-Briefpostsendungen offen zu Post eingeliefert werden und unterliegen den allgemeinen Versendungsbedingungen für gewöhnliche Briefpostsendungen gleicher Art; im Wechselverkehr mit Deutschland un dem Generalgouvernement Warschau müssen sie auch offen aufgeliefert werde und dürfen kurze Mitteilungen in deutscher Sprache enthalten.

Die Rekommandationsgebühr beträgt 25 h. und muss gleich wie die Versendungsgebühr bei der Aufgabe entrichtet werden.

E. Nr. 9889.

127.

Kundmachung des k. u. k. Kreiskommandos Pinczów.

Der am 7. Februar 1916 im k. u. k. Kreiskommando Pinczów sub E. Nr. 3033 Pass Nr. 22 ... ausgestellte, für 3 Monate giltig gewesene Reisepass, ist dem Inhaber in Verlust geraten.

Um jeglichen Missbrauch zu verhindern, wird dieser Reisepass als ungiltig erklärt.

E. Nr. 9890.

128.

Kundmachung des k. u. k. Kreiskommandos in Pinczów.

Der am 25. Oktober 1915 im k. u. k. Kreiskommando Pinczów unter Nr. 8251/15 Pass Nr. 920 für Chaim, Josef Chaba aus Działoszyce ausgestellte, als ... giltige Reisepass, ist dem Inhaber desselben in Verlust geraten.

Um jeglichen Missbrauch zu verhindern, wird dieser Reisepass als ungiltig erklärt.

K. u. k. Kreiskommando Biłgoraj

Der k. u. k. Kreiskommandant:

Karl Roller

Oberst m. p.

Druck: Kalniker, Biłgoraj.